

# Die Ungültigkeitsklage im schweizerischen Erbrecht

**Dr. iur. Daniel Abt**

**Rechtsanwalt | Fachanwalt SAV Erbrecht**

"Fachanwaltsausbildung SAV Erbrecht",  
veranstaltet von den Universitäten Luzern und Zürich und des SAV,  
See- und Seminarhotel FloraAlpina, Vitznau/LU, 23. November 2018

## Übersicht (I)

- Einleitung
  - Systematik
  - Exkurs: Nichtigkeits Verfügungen von Todes wegen
- Formelle Aspekte
  - Zuständigkeit
  - Klagefrist
- Materielle Aspekte
  - Sachlegitimation
  - Klagegründe

## Übersicht (II)

- Wirkungen des Ungültigkeitsurteils
  - in persönlicher Hinsicht
  - in sachlicher Hinsicht
  - Teilungültigkeit
- Exkurs: Zuwendungen an Vertrauenspersonen
  - erbrechtliche Zuwendungen
  - lebzeitige Zuwendungen
  - de lege lata
  - de lege ferenda
- Zusammenfassung

## Allgemeines (I)

- "Nähe" zur Herabsetzungs- und Erbschaftsklage
  - Systematik des Gesetzes: Art. 519 ff. ZGB
  - Befristung: Art. 521 ZGB (Art. 533 und 600 ZGB)
  - aber: Kontrahent wird i.d.R. eliminiert, nicht reduziert

## Allgemeines (II)

- Exkurs: Nichtigkeitsverfügungen von Todes wegen
  - Nichtigkeitsklage ist Feststellungsklage
  - von jedermann, von Amtes wegen, absolute Wirkung, ex tunc, jederzeit (aber: Verjährung der Sekundäransprüche u.U. innert einem Jahr)
  - Nichtigkeitsgründe z.T. unklar
    - "extreme Fälle" der Ungültigkeitsgründe
    - fehlender animus testandi

## Allgemeines (III)

- Tipp:
  - Nichtigkeit, eventualiter Ungültigkeit
  - Befristung beachten (Art. 521 ZGB)
- update:
  - BGE 129 III 580
  - BGE 132 III 305/315:  
bei Erbunwürdigkeit → Nichtigkeit
  - 5A\_492/2007 (ad Feststellungsinteresse)
  - 5A\_715/2009, E. 2 (gefälschtes Testament/  
Einfügung durch Drittperson)

## Allgemeines (IV)

- update: - AppGer BS, BJM 2011, 318 ff. (Computer)
  - 5A\_131/2015 (Formmangel)
  - 5A\_702/2016, E. 3 (Formmangel)
  - BIZZARRO in AJP 2016, 1444 ff.
  - SEILER, Habil zur Ungültigkeit, 2016

## Allgemeines (V)

- Klageart
  - Gestaltungsklage
  - keine Feststellungsklage, keine Leistungsklage (wie Erbschaftsklage)
  - ggf. Verbindung mit Erbschaftsklage im gleichen Verfahren (Klagenhäufung)
- Bedeutung von Art. 7 ZGB
  - Verweisungsnorm mit "Scharnierfunktion" zwischen ZGB und OR
  - z.B. für Willensmängel, Unsittlichkeit, Rechtswidrigkeit (Art. 20 ff. OR)



## Allgemeines (VI)

- Rechtsbegehren
  - "Es sei die letztwillige Verfügung/der Erbvertrag des Erblassers, verstorben am ..., vom ..., ungültig zu erklären"
  - Eventuell: "Es sei festzustellen, dass der Kläger auf Grund ... vom ... als eingesetzter Erbe zu einem Drittel am Nachlass berechtigt ist"
  - Feststellungsbegehren sinnvoll, wenn die Rechtsfolgen vom Beklagten bestritten werden könnten (keine negativen Kostenfolgen, vgl. BGE 133 III 406; a.M. SUTTER-SOMM, passim, vs. ABT und WEIBEL)

## Zuständigkeit

- Art. 28 ZPO
  - letzter Wohnsitz des Erblassers
  - bei Tod im Altersheim oder in Altersresidenz:  
Wohnsitz
  - bei Tod im Pflegeheim: Wohnsitz?
  - m.E.: Alters- und Pflegeheime einheitlich behandeln
  - Ort der hinterlegten Schriften etc. als Indizien
  - update: - BREITSCHMID/GÄCHTER, Heimaufenthalt,  
Zürich 2010
    - PraxKomm Erbrecht-SCHWEIZER, Anhang ZPO

## Klagefrist (I)

- Art. 521 ZGB
  - relative Frist
  - absolute Frist
  - besondere Frist bei Böswilligkeit  
(wie bei Erbschaftsklage)
  - Einrede der Ungültigkeit  
(wie bei Herabsetzungsklage)
- Verwirkungsfristen
  - von Amtes wegen zu beachten
  - keine Unterbrechung  
(keine Betreibung → Schlichtungsgesuch einreichen!)

## Klagefrist (II)

- relative Frist (Art. 521 Abs. 1 i.i. ZGB): 1 Jahr
  - Kenntnis der Verfügung
  - Kenntnis des Ungültigkeitsgrundes
  - in praxi: Eröffnung der Verfügung ist entscheidend
  - kein Fristenlauf vor dem Tode des Erblassers
- absolute Frist (Art. 521 Abs. 1 i.f. ZGB): 10 Jahre
  - bei Testament: ab Eröffnung der Verfügung
  - bei Erbvertrag: ab Eröffnung des Erbgangs (h.L.) bzw.  
ab Eröffnung der Verfügung (m.E.)

## Klagefrist (III)

- Frist bei Böswilligkeit (Art. 521 Abs. 2 ZGB)
  - 30 Jahre (längste Frist im Privatrecht!)
  - Beginn wie bei 10-Jahres-Frist
  - gemäss Gesetzeswortlaut: bei Verfügungsunfähigkeit oder Rechtswidrigkeit/Sittenwidrigkeit
  - h.L.: bei allen Ungültigkeitsgründen

## Klagefrist (IV)

- Einrede der Ungültigkeit (Art. 521 Abs. 3 ZGB)
  - jederzeit
  - nur für den (mit-)besitzenden Erben  
(somit nicht der virtuelle Erbe)
  - auch wenn ein Willensvollstrecker im Amt ist
  - egal, welche Parteirolle (auch als Kläger!)
  - Tatsachen und Beweismittel rechtzeitig vorbringen
- m.E.: diverse Unsicherheiten; u.U. aber sinnvoll,  
etwa zur Abwehr einer Vermächtnisklage

## Klagefrist (V)

- update: - 138 III 354 ff. (ad relative Frist, Art. 533)
  - 5A\_330/2013
  - BGE 135 III 97, E. 3:  
konkludenter Verzicht auf Einrede
  - SuSo/LÖTSCHER in successio 2013, 354 ff.
  - SEILER, Habil zur Ungültigkeit, 2016
  - Klage zu Lebzeiten? vgl. 5A\_408/2016:  
Feststellungsklage des Testierenden  
betreffend Widerruf zugelassen

## Übersicht

- Sachlegitimation
  - Aktivlegitimation
  - Passivlegitimation
  
- Klagegründe
  - Verfügungsunfähigkeit
  - Willensmängel
  - Rechtswidrigkeit und Unsittlichkeit
  - Formmängel
  - weitere?



## Sachlegitimation (I)

- Aktivlegitimation: Art. 519 Abs. 2 ZGB
  - wer als Erbe oder Bedachter oder aus einem anderen Grund ein erbrechtliches Interesse hat
  - nicht: Gläubiger
  - allenfalls aber Willensvollstrecker
  - Erbstiftung: auch ohne HR-Eintrag
  - stufenweise Anfechtung möglich  
(Rechtsschutzinteresse aber u.U. fraglich,  
vgl. FLÜCKIGER, dRSK 10.7.2017, Rz. 36 ff.)

## Sachlegitimation (II)

- Aktivlegitimation: Art. 519 Abs. 2 ZGB
  - bei Erbvertrag: Ungültigkeitsklage zu Lebzeiten des Erblassers? → umstritten, m.E. abzulehnen
  - keine notwendige aktive Streitgenossenschaft
  - update:
    - 5C.163/2003 = Pra 2004, Nr. 98
    - 5C.95/2006
    - ABT/KÜNZLI in FS ARJ 50 (u.a. betreffend Aktivlegitimation der Erbstiftung)
    - 5A\_408/2016: Feststellungsklage des Testierenden betreffend Widerruf zugelassen

## Sachlegitimation (III)

- Passivlegitimation
  - Personen, die aus der Verfügung zum Nachteil des Klägers Vorteile erbrechtlicher Art haben
  - direkter oder unmittelbarer Vorteil
  - keine notwendige passive Streitgenossenschaft
  - allenfalls Willensvollstrecker  
(aber: "unteilbare Einheit", vgl. SuSo/SEILER)
  - Erbstiftung: auch ohne HR-Eintrag

## Sachlegitimation (IV)

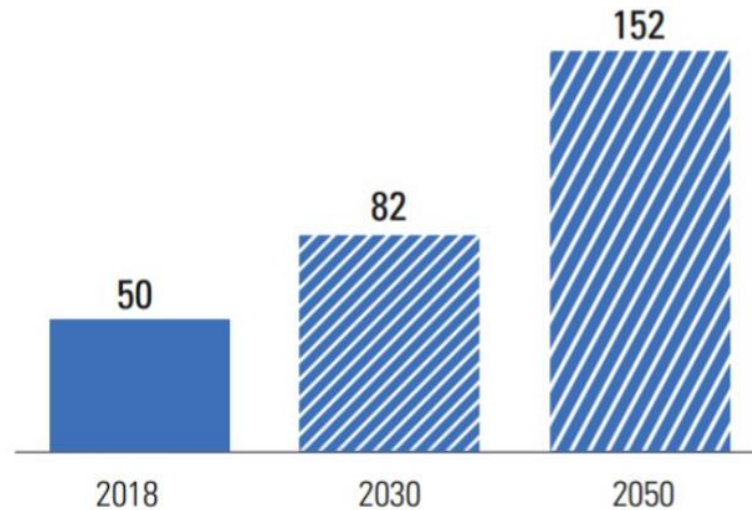
- update:
  - 5C.273/2005, E. 1.2
  - 5A\_89/2011 (Klagelegitimation und Urteilswirkung, mit Besprechung ABT)
  - 5A\_795/2013 (ad Willensvollstrecker)
  - SuSo/SEILER in successio 2014, 198 ff.  
(keine anteilmässige Absetzung des WV;  
unteilbare Einheit; passive bzw. prozess-  
rechtlich notwendige Streitgenossenschaft)
  - SEILER, Habil zur Ungültigkeit, 2016

NZZ vom 29. Oktober 2018, 24

## Die Zahl der Demenzkranken droht rasant zu steigen

Zahl der Fälle, in Mio., weltweit

● Prognose



QUELLE: WORLD ALZHEIMER REPORT 2018 NZZ-Infografik/lea.

## Verfügungsfähigkeit (I): Art. 467/468 ZGB

- Willens- bzw. Charakterelement: normale Widerstandsfähigkeit gegen fremde Willensbeeinflussung
- last-minute- bzw. Kurswechsel-Verfügungen: Persönlichkeitsadäquanz?
- Relative Natur der Urteilsfähigkeit
- Abgestufte Testierfähigkeit vs. Alles-oder-Nichts-Prinzip
- Massgeblicher Zeitpunkt: Errichtung der Verfügung (Datum empfehlenswert)

## Verfügungsfähigkeit (II): Art. 467/468 ZGB

- Beweisfragen
  - Regelfall: Vermutung der Urteilsfähigkeit; reduziertes Beweismass
  - Sonderfall: Umkehr der Beweislast, wenn Urteilsunfähigkeit als Normalfall nachgewiesen wird (etwa bei Altersschwäche); Gegenbeweis des "lucidum intervallum"
  - BGer ist zur Zeit aber (sehr) zurückhaltend
  - "lucidum intervallum" gibt es gar nicht (vgl. ABT in CHK, 3.A. 2016, m.w.H. auf die neuropsychologische Literatur)

## Verfügungsfähigkeit (III): Art. 467/468 ZGB

- update: - BGE 124 III 5 etc.
  - 5A\_748/2008 ("Kontaktanzeige")
  - 5A\_12/2009 ("Morphium")
  - 5A\_795/2013
  - 5A\_859/2014 (Gutheissung der Klage)
  - 5A\_16/2016 bzw. 5A\_162/2016:  
Vermutung der Urteilsunfähigkeit
  - 5A\_325/2017; 5A\_272/2017



## Verfügungsfähigkeit (IV): Art. 467/468 ZGB

- update: - FRANK TH. PETERMANN, Urteilsfähigkeit, Zürich/St. Gallen 2008
  - ABT in successio 2010, 195 ff. ("stinkende Fälle")
  - AEBI-MÜLLER in successio 2012, 4 ff.
  - IRP-HSG-Tagungsband Urteilsfähigkeit 2012/2014 (BREITSCHMID, GUTZWILLER etc.)
- ZEITER im PraxKomm Erbrecht

## Verfügungsfähigkeit (V): Art. 467/468 ZGB

- update: - MOOSER in ZBGR 2015, 383 ff.
  - AMMANN, Ungültigkeitsklage, Zürich 2015
  - BIRI, Testierfähigkeit und Beweis, 2016
  - BICHSEL in successio 2017, 284 ff.  
(ad Beweisrecht und Rolle des Notars)

## Verfügungsfähigkeit (VI): Art. 467/468 ZGB

- update: - MONSCH, Beurteilung der UrteilsF, in:  
Das neue Erwachsenenschutzrecht,  
Wolf et.al., Bern 2012
- Dr. med. Irene BOPP-KISTLER (Hrsg.):  
demenz, Zürich 2016
- Studie Sotomo/Pro Mente Sana zum  
psychischen Stimmungsbild der CH,  
("Wie geht's dir?"), Oktober 2018

## Verfügungsfähigkeit (VII): Art. 467/468 ZGB

- update: - Instrumente zur Evaluation der UrteilsF:
  - MMS/Uhrentest
  - MacCAT-T?
  - U-Kit?
- SAMW-Richtlinien zur Evaluation der Urteilsfähigkeit (in Ausarbeitung)

## Willensmängel (I): Art. 469 ZGB

- Irrtum (Motivirrtum), Täuschung, Drohung oder Zwang
- Sondertatbestände
- Kausalzusammenhang: Erblasser hätte Aufhebung der Verfügung dem Fortbestand vorgezogen
- Konvaleszenz durch Nichtaufhebung innert Jahresfrist seit Wegfall (Abs. 2)
- Richtigstellung offenbarer Irrtümer (Abs. 3)

## Willensmängel (II): Art. 469 ZGB

- update: - 5C.273/2002 = Pra 2004, Nr. 25
    - 5C.273/2005
    - 5A\_204/2007
    - 5A\_698/2008
    - 5A\_692/2011 (Irrtum/Erbenwürdigkeit)
    - 5A\_795/2013 und 5A\_323/2013
    - WOLF/GENNA in SPR
    - SEILER, Habil zur Ungültigkeit, 2016
- ZEITER in PraxKomm Erbrecht

## Rechtswidrigkeit/Unsittlichkeit: Art. 20 Abs. 1 OR

- Rechtswidrigkeit
  - zwingende privatrechtliche Bestimmungen
  - zwingende öffentlichrechtliche Bestimmungen
- Unsittlichkeit
  - wegen Beeinflussung (z.B. Maîtresse)  
aber auch umgekehrt: Beeinflussung des Erblassers  
→ Erbschleicherei
  - wegen Standeswidrigkeit → BGH, StandesO FMH etc.

## Rechtswidrigkeit/Unsittlichkeit: Art. 20 Abs. 1 OR

- update:
  - BGE 132 III 455
  - aber: BGE 136 III 142 = Pra 2010, Nr. 100
  - BGE 133 III 167, E. 4.3 (ad Begriff der Sittenwidrigkeit)
  - ABT/KÜNZLI in FS ARJ 50 (mit "Checklist")
  - AMMANN, Ungültigkeitsklage, Zürich 2015
  - SEILER, Habil zur Ungültigkeit, 2016



## Formmängel (I): Art. 498 ff. ZGB

- öffentliche Verfügung
- eigenhändige Verfügung
- mündliche Verfügung
- Spezialfall: Datierung
  - Art. 520a ZGB (betreffend eigenhändige Verfügung)
  - Opportunitätsprinzip
  - BGE 143 III 640, E. 4.2: gilt auch für die mündliche Verfügung

## Formmängel (II): Art. 498 ff. ZGB

- update:
  - BGE 131 III 601 = Pra 2006, Nr. 65
  - BGE 135 III 206 = Pra 2009, Nr. 77  
(Unterschrift am Ende)
  - 5A\_247/2009 und 5A\_571/2009
  - KGer VS, ZWR 2011, 308 (ad Art. 520a ZGB)
  - 5A\_666/2012
  - 5A\_323/2013 (animus testandi)

## Formmängel (III): Art. 498 ff. ZGB

- update:
  - ARNET, öffentliche Beurkundung von VfvTw, successio 2015, 185 ff.
  - BIZZARRO, Echtheit/Richtigkeit des Datums, successio 2016, 314 ff.
  - BIZZARRO, Mängel handschriftlicher Testamente, AJP 2016, 1444 ff.
  - SCHMID JÖRG, in: Erste Silser Erbrechtsgespräche ("FS PE"), Zürich 2018

## Klagegrund Absetzung Willensvollstrecker (I)?

- 5A\_414/2012 und 5A\_55/2016:  
mit Verweis auf BGE 90 II 376 ff.
  - "besonderer Absetzungsgrund":  
bei Interessenkollision, die vom Erblasser geschaffen wurde oder die ihm bekannt war
- Ungültigkeitsklage! (?)

## Klagegrund Absetzung Willensvollstrecker (II)?

- Kritik von ABT in AnwaltsRevue 2013, 266 ff.;  
FLÜCKIGER, dRSK 25.8.2016; ABT in AJP 2018, 1313 ff.
  - eine unteilbare Einheit liegt hier (wohl) vor
  - passive (bzw. prozessrechtlich) notwendige Streitgenossenschaft: alle Miterben müssen am Prozess beteiligt sein; auf der Aktiv- oder Passivseite, oder: Erklärung, man werde sich dem Urteil unterziehen
- von BGer noch nicht entschieden

## Ungültigkeit der Verfügung

- Gestaltungsurteil, ex tunc (inkl. Surrogate)
- Alternativen aus der Praxis:
  - Erklärung, man werde sich dem Urteil unterziehen, wie es auch ausfalle
  - Vorprozessuale Anerkennung der Ungültigkeit?
    - nicht möglich gemäss 5A\_702/2016:  
Gestaltungsklage erforderlich (!?); Ablehnung von der h.L. (FLÜCKIGER, dRSK 10.7.2017); Auswirkung auf Anerkennung von PT-Verletzungen?

## Teilungültigkeit (I)

- in persönlicher Hinsicht
  - Ungültigkeitsklage ist Gestaltungsklage
  - aber: keine erga-omnes-Wirkung
  - inter-partes-Wirkung: relative Rechtskraft
- in sachlicher Hinsicht
  - Verfügung ist vollumfänglich ungültig
  - Verfügung ist teilweise ungültig

## Teilunggültigkeit (II)

- update: - 5A\_89/2011 (Legitimation und Urteilswirkung, mit Besprechung ABT)
  - SUSO/SEILER in successio 2014, 198 ff.
  - WOLF/GENNA in SPR
  - SEILER, Habil zur Ungültigkeit, 2016
- Tipp: - im Zweifel: "alle einklagen"
  - Vollzug/Vollstreckung des Urteils bedenken (Urteil/Erbschein/Grundbuchämter!)



## Streitwert

- der potenzielle Prozessgewinn des Klägers im Falle des Obsiegens
- update: - 5A\_41/2010, E. 3.3
  - 5A\_727/2009, E. 4 (insbesondere zum Streitwert bei Erbunwürdigkeit)
  - 5A\_382/2007, E. 1.2

## Einleitung (I)

- Besondere Vorsicht bei besonderen Vertrauensverhältnissen mit besonderen Einsichten
  - Betroffene Berufsgruppen: Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, Therapeuten, Psychologen, Geistliche, Mitarbeiter von Spitex-Diensten, APH-Pflegepersonal, Erbschaftsberater etc.
  - Sachverhalte, die "für jeden prima-vista-Betrachter stinken" (DRUEY)
- "Erbschleicherei" bzw. "stinkende Fälle"

## Einleitung (II)

- "Erbschleicherei": Definition indes unklar
  - ABT, Diss. Ungültigkeitsklage 2002, 125
  - BGE 132 III 305 ff., E. 2
  - BREITSCHMID; WOLF/BALLMER; AEBI-MÜLLER
  - Erbrechtsrevision: Erläuternder Bericht des Bundesrats zum Vorentwurf, 4. März 2016, sub Ziffer 6.5

## Einleitung (III)

- Exkurs: lebzeitige Zuwendungen an Vertrauenspersonen
  - Sondertitel-Problematik (Eigentum qua Schenkung)
  - Erbschaftsklage (vgl. BGE 119 II 114 ff. = Pra 1995, Nr. 71; 132 III 677 ff.)
  - ABT in AJP 2004, 1225 ff.
- Studie Pro Senectute/FH NE, Oktober 2018:
  - Betrugsarten in der Altersgruppe 55+
  - CHF 400 Mio. per annum
  - Männer sind häufiger Opfer als Frauen etc.

# Zuwendungen an Vertrauenspersonen

## Situation in umliegenden Rechtsordnungen

- Deutschland: § 14 HeimG, seit 2014 ersetzt durch landesrechtliche Vorschriften
- Österreich: § 539 ABGB
- Frankreich: art. 907 ff. CC (neue Fassung seit 1. Januar 2009)
- England: Entscheide "Barry vs. Butlin", "Wintle vs. Nye" etc.

## Situation de lege lata in der Schweiz

- BGE 124 III 5: Verfügungsunfähigkeit
  - Doktrin: Verfügungsunfähigkeit, Willensmängel
  - "m.E.":
    - Verfügungsunfähigkeit
    - Willensmängel
    - Unsittlichkeit kraft Beeinflussung und/oder Unsittlichkeit kraft Standeswidrigkeit
- BGE 132 III 305/315: Erbunwürdigkeit/Nichtigkeit

## Sittenwidrigkeit kraft Beeinflussung

- Erblasser beeinflusst Dritte ("Maîtressentestament", nach BGer sittenwidrig)
- Umgekehrter Fall: Dritte (Vertrauensperson) beeinflusst Erblasser ("Erbschleicherei")

## Sittenwidrigkeit kraft Standeswidrigkeit

- Führt Standeswidrigkeit zu Sittenwidrigkeit?
- BGH: Frage bejaht bei Verletzung besonders wichtiger Standesregeln
- Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen als besonders wichtige (elementare) Standesregel
- z.B.: Rechtsanwälte, Ärzte (Art. 38 StandesO FMH), Banker



## update (I)

- BGE 132 III 305/315  
(Rechtsanwalt als Alleinerbe: RA ist erbunwürdig, wegen schwerer Verfehlung gegenüber dem Erblasser; Verfügung ist nichtig)
- BGE 132 III 455 ff.  
(auch in CH: Sittenwidrigkeit kraft Standeswidrigkeit möglich; lebzeitige Schenkung; gilt aber auch bei erbrechtlichen Klagen)

## update (II)

- aber:
  - 5A\_748/2008 ("Kontaktanzeige")
  - BGE 136 III 142 = Pra 2010, Nr. 100  
(1 von 500 Mio. USD an Anwalt ist i.O.)
  - 4A\_3/2014  
(Schenkung von CHF 2 Mio. an Hausarzt ist i.O.,  
trotz Rohypnol-Sucht und -abgabe durch Hausarzt)
- ABT/KÜNZLI in FS ARJ 50  
(mit Verweis auf "Züriberg-Fall")

## update (III)

- zudem:
  - 5A\_408/2016  
(notarieller Erbvertrag, zwei Anwälte/Notare als Miterben)
  - PÄRLI/WANTZ, Zuwendungen in Pflegeverhältnissen, Pflegerecht 2013, 184 ff.

## Erkenntnisse de lege lata

- Sittenwidrigkeit als Klagegrund denkbar
- Kernprobleme
  - Beweis der Beeinflussung des Erblassers
  - Beweis der Kenntnis der Vertrauensperson von der Verfügung und deren Inhalt

## Lösungsvorschlag de lege ferenda (I)

- "Cherrypicking" bei Regelungen von D/Ö/F/UK
  - Verankerung einer Norm im ZGB als Diskussionsgrundlage: Art. 541a (neu)
    - Abs. 1: Relative Erbunfähigkeit von VP
    - Abs. 2: Ausschluss von Umgehungsgeschäften
    - Abs. 3: Vorbehalt bei Verwandtschaft etc. und üblichen Gelegenheitsgeschenken
- ABT, Dissertation 2002

# Zuwendungen an Vertrauenspersonen

Vorentwurf Bundesrat vom 4. März 2016

Art. 541a ZGB

*c. Zuwendungen an Vertrauenspersonen*

*"Den Personen, die in Ausübung ihrer beruflichen Funktion in einem Vertrauensverhältnis zum Erblasser stehen, sowie ihren Angehörigen kann durch eine Verfügung von Todes wegen insgesamt höchstens ein Viertel der Erbschaft zugewendet werden."*

## Lösungsvorschlag de lege ferenda (II)

- Parlamentarische Initiative (NR) vom 11.5.2006: wurde gebodigt
- Erbrechts-Revision:
  - Vorentwurf Bundesrat zu einem Art. 541a ZGB
  - Vernehmlassung (ab 2016): ablehnend
  - wird im technischen Teil der Revision behandelt (nach 2020)

## Anwendungsfall aus der Praxis (I)

- "mein Züriberg" bzw. "mein Schutzengel"
- verschiedene Testamente und Nachträge, u.a. zu Gunsten einer Erbstiftung
- Klage: Erbstiftung vs. Schutzengel
- Klägerin: Nichtigkeit in Folge Erbschleicherei; eventualiter Ungültigkeit (Motivirrtum, Sittenwidrigkeit und/oder Verfügungsunfähigkeit)
- Beklagter: Testament zu Gunsten Erbstiftung ohne animus testandi bzw. zur Abwimmelung; Druck/Zwang



## Anwendungsfall aus der Praxis (II)

- BGZ/OGer/BGer:
  - Erbstiftung ist Alleinerbin
  - Gutheissung der Klage, gestützt auf Art. 511 ZGB (unter Ausklammerung von diversen Streitfragen)
- Prozesskosten: gemäss Streitwert, zu Lasten Beklagter
- update: - 5A\_469/2014
  - ABT/KÜNZLI in FS ARJ 50

## Merkpunkte (I)

- Nichtigkeit, eventualiter Ungültigkeit
- Klageverbindung (mit Erbschafts- oder Teilungsklage)
- 1-jährige Klagefrist (Verwirkung!)
- Aktivlegitimation: erbrechtliches Interesse
- Passivlegitimation: erbrechtliche Vorteile

## Merkpunkte (II)

- Verfügungsunfähigkeit: Beweislastumkehr prüfen
- Willensmangel: Motivirrtum beachtlich; Kausalität
- Rechtswidrigkeit/Sittenwidrigkeit: liegt Standeswidrigkeit vor?
- Formmängel: Unterschrift am Schluss etc.
- Wirkungen: Teilungültigkeit; vorprozessuale Anerkennung kritisch; Vollzug/Vollstreckung bedenken
- erbrechtliche und lebzeitige Zuwendungen an Vertrauenspersonen sind heikel → Erbunwürdigkeit!?

## Checklist für anrühige Fälle (vgl. ABT/KÜNZLI)

- Der Erblasser
  - ist betagt
  - ist sozial isoliert
- Die Verfügung
  - steht im Widerspruch zur Lebens- oder Nachlassplanung
  - ist eine last-minute-Verfügung
  - enthält eine Maximal- oder Exklusivbegünstigung
- Der Bedachte
  - ist in anderen Fällen schon begünstigt worden
  - ist eine Vertrauensperson
- Die Zuwendung ist von bedeutender Höhe

## Kontakt und Literatur

Dr. iur. Daniel Abt  
Rechtsanwalt | Fachanwalt SAV Erbrecht  
Elisabethenstrasse 30  
CH-4051 Basel



Telefon           +41 (0)61 226 24 24  
E-Mail            [abt@thomannfischer.ch](mailto:abt@thomannfischer.ch)  
Website          [www.thomannfischer.ch](http://www.thomannfischer.ch)